

Beilage zur Urschrift
Nr. 3068, Nr. 3



Handwritten mark resembling a vertical line with a small hook at the top.

Statuten

(Ausgabe 2024)



Statuten

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Firma, Sitz

Unter der Firma Regionalverkehr Bern-Solothurn AG besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Solothurn.

Art. 2 Zweck

Die Gesellschaft versorgt ihr Einzugsgebiet mit öffentlichen Transportleistungen auf Schiene und Strasse gemäss den ihr erteilten Konzessionen, Aufträgen und Bewilligungen.

Die Gesellschaft kann sich an andern Unternehmungen beteiligen, solche übernehmen oder deren Geschäftsführung besorgen. Sie kann ferner Grundstücke erwerben, belehnen, veräussern und verwalten sowie sämtliche Geschäfte tätigen, die mit ihrem Zweck oder der Anlage ihrer Mittel direkt oder indirekt in Zusammenhang stehen.

2. Aktienkapital und Aktien

Art. 3 Aktienkapital und Aktien

Das Aktienkapital beträgt CHF 22'400'000 und ist eingeteilt in 448'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 50.-. Die Aktien sind vollständig liberiert.

Das Eigentum oder die Nutzniessung an einem Aktientitel oder Aktienzertifikat und jede Ausübung von Rechten der Aktionär:innen schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Fassung in sich.

Art. 4 Ausgabe von Aktien

Die Gesellschaft gibt Aktien in der Regel in Form von Wertrechten aus.

Werden die Aktien nicht in Form von Wertrechten ausgegeben, kann die Gesellschaft ihre Aktien in Form von Aktienurkunden (Einzelurkunden, Zertifikate) ausgeben.

Der oder die Aktionär:in kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem oder ihrem Eigentum stehenden Aktien verlangen. Der oder die Aktionär:in hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Aktienurkunden.

Art. 5 Aktienbuch

Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer:innen und Nutzniesser:innen mit Namen und Adresse eingetragen werden. Dieses fungiert gleichzeitig als Wertrechtbuch. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär:in oder als Nutzniesser:in nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Die Eintragung in das Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktie zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus. Die Gesellschaft kann nach Anhörung des oder der Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des oder der Erwerber:in zustande gekommen sind. Der oder die Erwerber:in muss über die Streichung sofort informiert werden.

3. Organisation der Gesellschaft

Art. 6 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Verwaltungsrat
- c. die Revisionsstelle

a) Generalversammlung

Art. 7 Allgemeines

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der oder die Präsident:in des Verwaltungsrates, in Abwesenheit der oder die Vizepräsident:in. Die notwendigen Stimmzähler:innen werden von der Versammlung auf Vorschlag des oder der Vorsitzenden gewählt. Der oder die Vorsitzende bestimmt den oder die Protokollführer:in, der oder die nicht Aktionär:in zu sein braucht.

Damit die Generalversammlung die Rechnung genehmigen kann, muss ein Revisor anwesend sein, es sei denn, es werde einstimmig darauf verzichtet.

Art. 8 Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Aktionär:innen gemäss Art. 699 OR, den Liquidatoren und den Vertreter:innen der Anleiensgläubiger:innen zu.

Die Einladung an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionär:innen erfolgt mindestens 20 Tage vor der Versammlung in der in Art. 23 vorgesehenen Form, unter Angabe der Traktanden und Anträge sowie unter Hinweis auf die Aktenaufgabe (Geschäftsbericht, Revisionsbericht) und auf das Recht der Aktionär:innen auf Zustellung dieser Unterlagen auf Verlangen. Die Akten können auch elektronisch zugänglich gemacht werden.

Der Verwaltungsrat kann beschliessen, dass die Generalversammlung in virtueller Form (dabei kann auf die Bezeichnung eines oder einer unabhängigen Stimmrechtsvertreter:in verzichtet werden) abgehalten wird.

Art. 12 Protokollführung

Über alle Verhandlungen ist ein Protokoll gemäss Art. 702 OR zu führen, das von der oder vom Vorsitzenden, den Stimmenzähler:innen und von der oder vom Protokollführer:in zu unterzeichnen ist.

b) Verwaltungsrat**Art. 13 Zusammensetzung, Konstituierung**

1. Der Verwaltungsrat besteht aus 6 bis 8 Mitgliedern.
2. Die Kantone Bern und Solothurn sowie die Einwohnergemeinde Bern haben Anspruch auf Entsendung folgender Mitglieder, die sie gemäss Art. 762 OR selber bestimmen:
 - Kanton Bern 1 Mitglied
 - Kanton Solothurn 1 Mitglied
 - Einwohnergemeinde Bern 1 Mitglied
3. Die übrigen 3 bis 5 Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung gewählt. Wahlen finden als globale Wahlen statt, sofern der Verwaltungsrat nicht eine Einzelwahl anordnet.
4. Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

Art. 14 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre. Sie endet nach Abschluss der entsprechenden ordentlichen Generalversammlung. Bei Ersatzwahlen vollenden Neugewählte die Amtsdauer ihrer Vorgänger:innen. Alle Mitglieder sind wieder wählbar.

Das Mandat aller Mitglieder endet auf jeden Fall mit der Generalversammlung, die der Vollendung des 70. Altersjahres folgt.

Art. 15 Aufgaben, Befugnisse

Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes. Er beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Er ist ermächtigt, die Geschäftsführung an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionär:innen sein müssen, zu übertragen. Er erlässt ein Organisationsreglement, regelt die delegierten Aufgaben und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse sowie die Berichterstattung.

Art. 15a Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse fassen:

1. an einer Sitzung mit Tagungsort;
2. unter Verwendung elektronischer Mittel, in sinngemässer Anwendung von Art. 701c bis 701e OR.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist (wobei auch die Anwesenheit per Telefon- oder Videokonferenz ausreichend ist). Für öffentlich zu beurkundende Feststellungs- und Statutenänderungsbeschlüsse (im Rahmen einer Kapitalerhöhung oder -herabsetzung) genügt die Anwesenheit eines Mitglieds.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit steht der oder dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung (inklusive E-Mail) zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

c) Revisionsstelle

Art. 16 Wahl

Die Generalversammlung wählt unter Beachtung der Voraussetzungen der Art. 727ff. OR die Revisionsstelle.

Die Generalversammlung kann die Revisionsstelle nur aus wichtigen Gründen abberufen.

Art. 17 Aufgaben

Die Befugnisse und Aufgaben der Revisionsstelle richten sich nach Art. 728 ff OR und allfälligen besonderen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung betreffend die Unternehmen des öffentlichen Verkehrs.

Art. 18 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 19 Zwischenrevisionen

Der Verwaltungsrat kann jederzeit durch die Revisionsstelle Zwischenrevisionen vornehmen lassen oder besondere Experten mit der Überprüfung der Geschäftsführung oder Teilen davon beauftragen.

4. Rechnungsabschluss

Art. 20 Allgemeines

Beginn und Ende des Geschäftsjahres für die Erstellung der Jahresrechnung werden durch den Verwaltungsrat festgelegt. Für die Erstellung des Geschäftsberichts, bestehend aus dem Lagebericht und der Jahresrechnung sowie gegebenenfalls der Konzernrechnung, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts unter Beachtung der besonderen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über das Rechnungswesen der konzessionierten Transportunternehmen sowie des Rechnungslegungsstandards Swiss GAAP FER.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, sowie der Revisionsbericht zur Einsicht der Aktionär:innen aufzulegen bzw. elektronisch zugänglich zu machen

Art. 21 Verwendung des Jahresergebnisses

Die Verwendung des Jahresergebnisses richtet sich nach der Bundesgesetzgebung über den öffentlichen Verkehr und subsidiär nach dem Obligationenrecht.

5. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Art. 22 Bekanntmachungen

Als offizielles Publikationsorgan der Gesellschaft wird das "Schweizerische Handelsamtsblatt" bestimmt.

Art. 23 Mitteilungen an die Aktionär:innen

Mitteilungen und Einladungen an die Namenaktionär:innen erfolgen schriftlich (einschliesslich E-Mail oder anderer elektronischer Kommunikationsmittel) an die der Gesellschaft bekannte letzte Adresse.

6. Auflösung der Gesellschaft

Art. 24 Liquidation

Die Auflösung der Gesellschaft kann von der Generalversammlung nur nach Massgabe der einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes beschlossen werden.

Art. 25 Liquidationserlös

Ein nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibender Liquidationserlös ist zur Rückzahlung der noch verbleibenden Abgeltungen der öffentlichen Hand im Verhältnis und bis zur Höhe der von ihnen gehaltenen Aktien zu verwenden. Aus einem verbleibenden Überschuss gelangen die übrigen Aktien im Verhältnis und bis zur Höhe ihres Nennwertes zur Rückzahlung. Ein allfälliger weiterer Rest wird im Verhältnis ihres Aktienanteils auf alle Aktionär:innen verteilt.



7. Schlussbestimmungen

Art. 26 Ergänzendes und übergeordnetes Recht

Soweit diese Statuten keine Regelung enthalten, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes. Vorbehalten bleiben ferner die zwingenden Bestimmungen des öffentlichen Rechts über die konzessionierten Transportunternehmen.

Art. 27 Genehmigung

Die vorliegenden Statuten vom 23. Juni 2020 sind an der Generalversammlung vom 27. Juni 2024 genehmigt worden (Teilrevision: Art. 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 15a, 16, 18, 20, 21, 23, 25 und 27).

Ittigen, 27. Juni 2024

Namens der Generalversammlung

Der Präsident



Kurt Fluri

Der Sekretär



Orrin Agoues

Der Notar:



Vorstehende Statuten der **Regionalverkehr Bern-Solothurn AG** stimmen mit den am 27.06.2024 teilrevidierten Statuten wort- und sinngetreu überein (Beilage Nr. 3 zur Urschrift Nr. 3068).

Bern, 28. Juni 2024

Der Notar:





Umstehende Statutenänderungen stimmen mit der Beilage Nr. 2 zur Urschrift Nr. 3068 wort- und sinngetreu überein.

Bern, 28. Juni 2024



Der Notar:

[Handwritten signature]

[Faint handwritten mark]